OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350778/3/Bm

Datum:
Linz, 29. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Dr.in H E P, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die ihr gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung/Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung von 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 in der Höhe des Gesamtbetrages von 1.635,45 Euro rückzuerstatten. Vorgeschrieben wurde weiters, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung /Sozialhilfe im Ausmaß von 50 % erfolgt.
Begründend wurde nach Zitierung der §§ 20, 28, 40 und 44 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ausgeführt, mit Bescheid vom 5. April 2019 sei der Bf ab 14. Dezember 2018 befristet bis 30. Juni 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt worden. Mit Antrag vom 5. Dezember 2019 habe die Bf erneut Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes beantragt. Mit Bescheid vom 20. Februar 2020 sei dies befristet bis 30. Juni 2020 bewilligt worden.
Mit Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich vom 8. Juli 2019 sei der Bf rückwirkend ab 1. April 2019 bis 31. März 2020 die Invaliditätsversorgung zuerkannt worden. Dadurch, dass die Zahlung der Ärztekammer für Oberösterreich rückwirkend ab 1. April 2019 gewährt worden sei, seien für die Monate April, Mai und Juni 2019 [jeweils 467,27 Euro pro Monat (14 x)] und somit insgesamt 1.635,45 Euro zu viel an bedarfsorientierter Mindestsicherung ausbezahlt worden.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde habe als Rückerstattungsbetrag die rückwirkende monatliche Auszahlung der Invaliditätsversorgung mit 14 Monaten angesetzt. Diese Berechnung sei aber unrichtig, da die Bf nur für 3 Monate Mindestsicherung bezogen habe. Es dürfe daher nicht die Invaliditätsleistung für 15 Monate, aufgeteilt auf 12 Monate, berechnet werden, sondern es müsse die fiktive tatsächliche monatliche Höhe der Invaliditätsleistung für den Zeitraum des Mindestsicherungsbezuges herangezogen werden, die die Bf für den Zeitraum tatsächlich erhalten hätte, das seien 467,27 Euro x 3, somit gesamt 1.401,81 Euro. Die Bf habe nie 14 Bezüge der Invaliditätsleistung während des Mindestsicherungsbezuges erhalten, somit dürfe diese Leistung auch nicht mit 14 Monaten aliquot berechnet werden. Die Rückforderung sei in ihrer Gesamtheit unzulässig, da die Behörde die Normen über den Kostenersatz und nicht über die Rückerstattungspflicht anwenden hätte müssen. Gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG bestehe eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4,

deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden könne. Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG könne bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Da die Bf für den Bezugszeitraum keine wechselnden Einkommen im Sinn des § 28 Oö. SOHAG gehabt habe, gehe die belangte Behörde offenbar davon aus, dass eine Vorschussleistung an Mindestsicherung für den Zeitraum April bis Juni 2019 vorgelegen sei. Wie sich aus dem Bescheid der Ärztekammer für Oberösterreich vom 8. Juli 2019 ergebe, habe die Bf aber erst am 20. Mai 2019 einen Antrag auf Zuerkennung der Invaliditätsversorgung gestellt. Zumindest bis zum 20. Mai 2019 könne also keine Vorschussleistung vorliegen, da eine Vorschussleistung voraussetze, dass eine anderweitige Leistung, für die der Sozialhilfevorschuss geleistet werde, der Bf zufließe. Davon habe die Behörde aber frühestens ab Antragstellung mit 20. Mai 2020 ausgehen können.
Da zumindest bis zum 20. Mai 2019 nicht die Normen über die Rückerstattung, sondern jene über den Kostenersatz anzuwenden seien, hätte die Behörde § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG beachten müssen, wonach Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das 6fache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteige, nicht ersetzt werden müssen. Dies treffe auf die Bf zu.
Die Normen über den Kostenersatz seien aber auch für den Zeitraum nach dem 20. Mai 2019 anzuwenden. Die Bf habe zum Zeitpunkt der nachträglichen und rückwirkenden Auszahlung der Invaliditätsversorgung der Ärztekammer für Oberösterreich am 1. August 2019 keine Mindestsicherung mehr bezogen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelte diese Nachzahlung daher als Vermögen und nicht als Einkommen, weshalb wiederum die Regeln über den Kostenersatz und damit § 30 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG zur Anwendung kommen würden, der einen Kostenersatz ausschließe, weil die geleistete Mindestsicherung unter dem in Z 2 leg.cit. genannten Freibetrag liege.
Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Bf genau aus dem Grund auf einen Antrag auf Weitergewährung der Mindestsicherung verzichtet habe, weil ihr vom zuständigen Referenten der belangten Behörde die Auskunft erteilt worden sei, dass sie dann keine Rückerstattung zu leisten hätte. Die Bf habe derzeit außer der Sozialhilfe kein weiteres Einkommen, sei aber hoch verschuldet, weshalb von einer Rückerstattung auch aus diesem Grund abzusehen sei. Selbst wenn eine Rückerstattung zulässig wäre, wäre die Einbehaltung von 50 % des laufenden Bezuges jedenfalls unverhältnismäßig hoch und existenzgefährdend.

3. Mit Vorlageschreiben vom 27. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Zudem lässt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststellen und würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am X geboren und österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in X, X.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. April 2019, GZ: SJF/BMS, wurde der Bf aufgrund ihrer Anträge vom 11. Dezember 2018 und 31. Jänner 2019 ab 14. Dezember 2018 befristet bis 30. Juni 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Als eigene Mittel einzusetzen wurde vorgeschrieben: Krankengeld der Ärztekammer und sonstiges anrechenbares Einkommen. Hinsichtlich der Geldleistungen wurde der Mindeststandard für Alleinstehende gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV angenommen und der Monatsanspruch für die Monate April, Mai und Juni 2019 mit 921,30 Euro festgelegt.
Mit Eingabe vom 20. Mai 2019 wurde von der Bf bei der Ärztekammer für Oberösterreich - Wohlfahrtskasse die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung beantragt, welche mit Bescheid vom 8. Juli 2019 befristet auf 12 Monate, von 1. April 2019 bis 31. März 2020, bewilligt wurde. Für die Monate April, Mai und Juni 2019 erhielt die Bf 467,27 Euro Versorgungsleistung, wobei sich dieser Betrag aus der Invaliditätsleistung für 14 Monate, aufgeteilt auf 12 Monate, ergibt. Die Antragstellung betreffend Zuerkennung der Versorgungsleistung war der belangten Behörde bekannt.
Von der belangten Behörde wurde der Bf bzw. der Mutter der Bf mitgeteilt, dass Geldleistungen, die die Bf zu einem Zeitpunkt erhalten hat, als keine bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wurde, nicht zurückzuzahlen sind. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2019 wurde von der Bf der Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt und das Ansuchen mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2020 befristet bis 30. Juni 2020 bewilligt.
Im Kalenderjahr 2019 betrug der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 933,06 Euro, das 6fache daher 5.598,36 Euro.
Der Leistungsanspruch im Jänner 2019 belief sich auf 921,30 Euro, im Februar 2019 auf 921,30 Euro und im März 2019 auf 238,83 Euro.

4.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf gehen aus dem Akt hervor und sind unstrittig. Ebenso unstrittig sind die Geldleistungen, die die Bf in den Monaten Jänner bis Juni 2019 aus dem Titel „bedarfsorientierte Mindestsicherung" erhalten hat. Die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung in Höhe von

467,27 Euro mit einer 14maligen Auszahlung ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Bescheid der Ärztekammer für Oberösterreich sowie dem Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich vom 8. Juli 2019 und dem Schreiben der Ärztekammer für Oberösterreich vom 22. August 2019.

Dass die Bf die Zuerkennung der Versorgungsleistung der belangten Behörde nicht verschwiegen hat, geht aus den im Akt einliegenden Aktenvermerken der Bearbeiter der belangten Behörde hervor und wird insofern auch dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde gefolgt, sie habe auf eine Antragstellung auf Weitergewährung der Mindestsicherung nach 30. Juni 2019 aufgrund der Aussage des Behördenvertreters, dass sie dann keine Rückzahlung tätigen müsse, verzichtet.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 28 Abs. 1 bis Abs. 8 Oö. SOHAG lauten:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG sind leistungsbeziehende Personen zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

Nach § 30 Abs. 2 Oö. SOHAG darf ein Ersatz gegenüber leistungsbeziehenden Personen nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das 6fache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,

handelt.

Gemäß § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG ist bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor

dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden.

5.2. Aus der zuletzt zitierten Bestimmung des § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG geht eindeutig hervor, dass hinsichtlich Entscheidungen über Kostenansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (1. Jänner 2020) gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden ist. Da verfahrensgegenständlich die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für April, Mai und Juni 2019 sind, war entsprechend dieser Bestimmung auch das Oö. SOHAG anzuwenden.

Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid auf die Bestimmungen der Rückerstattung nach § 28 Oö. SOHAG und begründet die Vorschreibung der Rückerstattung mit der Zahlung der Ärztekammer für Oberösterreich, welche rückwirkend ab 1. April 2019 gewährt wurde. Gleichzeitig wurde im Bescheid vorgeschrieben, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe im Ausmaß von 50 % erfolge. Diese Vorschreibung erfolgte offenbar im Grunde der Bestimmung des § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Rückerstattungspflicht nach § 28 Oö. SOHAG nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der hilfesuchenden oder bezugsberechtigten Person wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 (Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände) oder aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse Sozialhilfe zu Unrecht zugekommen ist.

Vorliegend ist nach dem festgestellten Sachverhalt keine dieser Voraussetzungen für das Annehmen einer Rückerstattungspflicht gegeben.
Von der Bf wurde die Pensionsnachzahlung nicht verschwiegen, vielmehr wurde nach Ablauf der befristeten Gewährung der Mindestsicherung mit Ende Juni 2019 gerade aus dem Grund des Vorliegens des Betrages der Pensionsnachzahlung in Höhe von ca. 1.600 Euro (Pensionsnachzahlung für 3 Monate) diese nicht mehr weiter beantragt.
Davon ausgehend, dass jedenfalls § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG gegenständlich nicht zur Anwendung gelangt, stellt sich vorliegend die Frage, ob die Bf Kostenersatz im Sinn des § 30 Abs. 1 Oö. SOHAG der für sie aufgewendeten Kosten der Sozialhilfe für die Monate April bis Juni 2019 zu leisten hat. Demnach sind leistungsbeziehende Personen zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangen. Im Erkenntnis vom 28. Februar 2018, Ra 2016/10/0055, wurde vom Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass eine Pensionsnachzahlung Vermögen

darstellt, zumindest wenn zum Zeitpunkt der Vermögenserlangung keine Sozialhilfe bezogen wird.
Ob es sich bei einer Pensionsnachzahlung um Vermögen aus nicht eigener Erwerbstätigkeit handelt, kann vorliegend insofern dahingestellt bleiben, als hinsichtlich eines solchen Kostenersatzes Abs. 2 der Bestimmung des § 30 Oö. SOHAG zu beachten ist, wonach ein Ersatz gegenüber leistungsbeziehenden Personen ohnehin nicht geltend gemacht werden darf, wenn es sich um

1. Kosten für Sozialhilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde, oder
2. Kosten für Sozialhilfe, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das 6fache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,

handelt.

Gerade die zuletzt genannte Ausnahme liegt gegenständlich vor, da - sogar wenn man die für die Bf aufgewendeten Gesamtkosten der Sozialhilfe für das Jahr 2019 (Jänner bis Juni) annimmt - der summarische Wert das 6fache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, der im Jahr 2019 eben 5.598,36 Euro betragen hat, nicht übersteigt. Gesamtkosten im Jahr 2019 sind für die Bf nämlich in Höhe von 4.845,33 Euro angefallen.
Damit kann aber auch aus dem Titel des Kostenersatzes die Rückerstattungspflicht für die Bf nicht begründet werden.

Fraglich könnte sein, ob sich eine Rückerstattungspflicht aus § 28 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG ergeben könnte. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die belangte Behörde nicht auf diese Bestimmung gestützt hat und aus diesem Grund wohl auch nicht von der Anwendung diesbezüglich ausgegangen ist.

Nach § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Ist dies aufgrund der Einstellung der Leistung oder der Wertgrenze nicht abrechenbar, so besteht für die Behörde die Möglichkeit, eine entsprechende Rückerstattung festzulegen.

Wie von der Bf richtig festgehalten, handelt es sich bei der Pensionsnachzahlung jedenfalls nicht um wechselndes Einkommen. Ob man von dem Vorliegen einer Vorschussleistung bis zum Auszahlen der Pensionsnachzahlung ausgehen kann, ist im vorliegenden besonderen Fall aus folgenden Gründen nicht von Relevanz:
Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf nämlich aufgrund der Pensionsnachzahlung darauf verzichtet, ab 1. Juli 2019 wiederum einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu stellen, obwohl grundsätzlich ein Anspruch vorgelegen wäre, wenn man von der monatlichen Pensionszahlung in Höhe von 467,27 Euro ausgeht und dem Umstand, dass es sich bei der Pensionsnachzahlung um Vermögen handelt, das nach § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. SOHAG als Ausnahme vom Einsatz des eigenen Vermögens nicht herangezogen hätte werden dürfen. Dass

eine Pensionsnachzahlung Vermögen darstellt, ergibt sich, wie oben ausgeführt, aus dem zitierten Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis.

Auch wenn man zum Zeitpunkt einer neuerlichen Antragstellung im Juli 2019 mit einer Aufrollung vorgegangen wäre, wäre jedenfalls ein, wenn auch minimaler, Anspruch der Bf geblieben, den sie aufgrund des Verzichtes auf eine Antragstellung nicht beansprucht hat.
Nicht zu übersehen ist auch, dass der Bf vorab die Rechtsauskunft erteilt wurde, dass bei einem Verzicht auf eine neuerliche Antragstellung kein Kostenersatz anfallen würde.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch noch auf die zahlreichen Verwaltungsgerichtshof-Judikate, wonach eine Rückerstattungspflicht für nachträglich erhaltenes Vermögen voraussetzt, dass die Bf im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung, mit der sie zur Rückerstattung verpflichtet wird, über die Geldmittel, die sie in die Lage versetzen, ihrer Ersatzpflicht nachzukommen, auch tatsächlich verfügt und somit bei ihr vorhanden sind. Diesbezüglich wird der Bf Glauben geschenkt, wenn sie angibt, kein Vermögen, sondern vielmehr Schulden zu haben.

Im Ergebnis war daher der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Bf die Rückerstattung für die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung/Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung von 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 in der Höhe des Gesamtbetrages von 1.635,45 Euro vorgeschrieben wurde, ersatzlos zu beheben.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich